

Versicherungskarte Bodmer Alexander Jacob

Alexander Jacob Bodmer besass auch eine Deutsche Versicherungskarte. Das «Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz» wurde schon 1889 erlassen, also viele Jahre bevor in der Schweiz die AHV eingeführt wurde.

uie	Anv eingerunit wurde.
H	0.0
	Berficherungsanstalt: Hanseadische, word der Wasnachten
	Ger ift bei ber erften Quittungefarte ber Mans berjenigen Anftalt einzutragen, in beren Beifet ber Berficherte zu biefer Beit bejchältigt ift, jede falgende Karte ift mit dem Ronden ber auf ber nacht. vorbergebenden Leate vermertten Anftalt zu verbote
	Musgabettelle Oblagistrat delle
	Ausgestellt am 18 ten Gebruar 1898
	(Bermendbar**) für die Zeit bis zurud zum
	Bur Bermeidung der Ungültigfeit umgutaufden vor dem Schluffe des Jahres 1909
	Onittungskarte Ng Z für
	Bor: u. Buname ***) Ollagonnar facol Former
	bei Ausstellung Bohnort (Bohnung) LOW, Mariel.
	geboren gill ten Houwart im Jahren 1866
	in Biel Berne
I	
STORES OF THE PERSON NAMED IN	Ber febe Nalendermode, in welcher eine verfällerungsbeflichige Beichältigung fatigefunden in, mus ein Marfe eingetlich weren. Im Folle der Selbsiderung, der fredwilligen Fortschung oder der Erwinerung der Verücherung millen die jur diese Falle destimmten besonderen Zoppelmarfen (Marten der Verschenungsanstalt und Jusahmarfen des Reiche, §3. 117, 120, 121) denahl werden. Die Entwerthung der Marten darf vor dem Umiaulch der Rarte – undeschadet weiterer Andronungen der Landes Fentfalbehörde – nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marfen der Gutwerthungstag in Jesten angegeden weld, §. B. 15, 3, 92. (Bef. v. 24. Dezember 1891, Welche-Geschl. S. 399).
	3nvaliditäts: und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. §. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Kührung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sousstelle durch dieses Gesen nicht vorgesehene Eintragungen oder Bermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Bermerke sich vorsinden, sind von ieder Behörde, welcher sie zugehen einzubehalten. Die Behörde hat die Ersehung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Mazgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen. Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einkledung der Karten wider den Willen des Inhabers zurückübehalten. Auf die Jurustbehaltung der Karten seitens der zuständigen Bes
	hörden und Organe zu Zweien des Umtauiches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung indet diese Bestummung teine Andoendung. Quittungstarten, welche im Wideripruch mit dieser Vorschrift zurückhehalten werden, sind durch die Orispolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem leuteren sin alle Rachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, vernenwortlich. S. 146. Perionen, welche es unterlassen, im Halle der Selbswesücherung oder der freiwilligen Bersticherung (§s. 8 und 117) die vorgeschriebenen Jusapmarlen zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Weisehen eine höhere Strase verwirft ist, durch die untere Berwaltungsdeherde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrase die zu einhundertsänizig Mart bestraft werden. S. 151. Wer in Quittungstarten Eintragungen oder Bermerke macht, welche nach §. 108 unzusäsig sind, wird mit Gelöftrase die zu zweitausend Mart oder mit Gesängniß die zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so sann satt der Gesängnißstrase auf Dass erlannt werden.
ALC: NO	") Ju dutchstreichen, wenn die Ausgabesielle feine Lifte der Qulttungdarten führt. ") Auf Autrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit dor ihrer Ausstellung einzuklehen find. "") Bei Frauen ist auch der Geburtstame anzugeben.



